

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rohrreinigung & Gebäudetrocknung Görlitz

Inhaber Jens Mühle

02829 Schöpstal – Girbigsdorf (OT), Aueweg 21

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage unserer Tätigkeit und somit Gegenstand des Vertrages.

1. Geltungsbereich & Abwehrklausel

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Rohrreinigung & Gebäudetrocknung Görlitz (im Folgenden RGG oder Auftragnehmer genannt) und dem Auftraggeber (im Folgenden Auftraggeber oder Kunde genannt) gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils auf der Internetseite von www.rgg-goerlitz.de einsehbaren Fassung. Der Auftraggeber kann diesen Text, der nur in deutscher Sprache verfügbar ist, auf seinen Computer herunterladen, ausdrucken oder sich zusenden lassen.

Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden zurückgewiesen, außer die Fa. RGG hat der Geltung schriftlich zugestimmt. Im Falle sich widersprechender AGB oder wenn unsere AGB Sachverhalte nicht regeln, die in den Kunden-AGB geregelt sind, sollen die gesetzlichen Bestimmungen gelten.

2. Allgemeines

Die Fa. RGG führt Leistungen durch, die zur Beseitigung von Abflussstörungen durch Verstopfungen aller Art in Toiletten, Pissoirs, Küchenabläufen, Badabläufen, Bodenabläufen, Grundleitungen, Dachrinnen, Kontrollschächten usw. und für die Funktion von Abwasserleitungen notwendig sind. Steht die Ursache der Verstopfung nicht von vornherein fest, bestimmt die Fa. RGG die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen nach eigenem Ermessen (einseitiges Leistungsbestimmungsrecht gem. §315 BGB). Die Rohrreinigung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik

durch moderne Werkzeuge und Geräte. Die Arbeiten werden materialschonend und auf dem effektivsten Wege durchgeführt.

Die Fa. RGG ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrages Dritte hinzuzuziehen.

3.1 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer ungehinderten Zugang zu allen Entwässerungsgegenständen und -leitungen zu ermöglichen. Außerdem informiert er die Fa. RGG vor Arbeitsbeginn über das Vorhandensein aller etwaigen Arbeiterschwernisse wie z. B. verdeckte Revisionsöffnungen/Kontrollschächte/Kanaldeckel und ähnliches. Dies gilt ebenfalls für Arbeitserleichterungen, wie z. B. das Vorhandensein einer Hebeanlage oder von Rückstauklappen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass während der gesamten Reinigungsarbeiten das gesamte Abwassersystem stillgelegt ist. Nach Abschluss aller durchgeführten Reinigungsarbeiten, durch den Auftragnehmer, ist der Kunde verpflichtet zu überprüfen, ob alle betreffenden Entwässerungsgegenstände, Entwässerungsleitungen und weitere Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen worden sind. Eine spätere Reklamation ist nicht möglich.

Es liegt in der Natur der Sache, dass für unsere Mitarbeiter der Verlauf und die Beschaffenheit der Anlage an der gearbeitet werden soll, nur begrenzt einsehbar ist. Dem Auftraggeber obliegt es daher, Leitungsverläufe und -beschaffenheit, technische Details und Ausrüstungen der Anlage, eingebrachte oder in der Leitung befindliche Gase, Flüssigkeiten oder Fremdkörper mitzuteilen. Abweichungen der betreffenden Anlagen von geltenden gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen, Regeln der Technik oder sonstigen üblichen Bau- und Betriebsweisen sind ebenfalls unaufgefordert mitzuteilen.

3.2 Abnahme

Nach Abschluss der Arbeiten hat der Auftraggeber deren Durchführung zu bestätigen, die Leistungen zu überprüfen und durch eine Unterschrift auf dem Auftragsformular abzunehmen. Eine spätere Reklamation ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

4. Rohre/Leitungen

Vor Beginn der Ausführung der Reinigungsarbeiten durch die Fa. RGG hat der Auftraggeber die Pflicht, dem Auftragnehmer mitzuteilen, um welche Rohrmaterialien es sich handelt. Es ist in keinem Fall möglich, die Fa. RGG bei evtl. entstandenen Schäden durch versteckte oder verschwiegene Informationen im Nachhinein haftbar zu machen. Soweit vorhanden, sind sämtliche Rohrführungs- oder Revisionspläne vom Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Liegen solche Pläne nicht vor, ist der Kunde verpflichtet, dem Auftragnehmer kenntlich zu machen bzw. ihn darauf hinzuweisen, wo sich im Rohrleitungsverlauf sogenannte 87° Bögen, T-Abzweige, Reduzierungen, Hohlräume, usw. befinden. Kommt der Auftraggeber seiner Informationspflicht nicht in ausreichendem Maße nach, haftet der Auftraggeber für sich hieraus ergebende Schäden an Rohren bzw. den Leitungssystemen oder Mehraufwendungen.

Sämtliche auf Augenschein oder technischen Angaben zu den baulichen Voraussetzungen beruhenden Kostenvoranschläge und Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Erkenntnisse, die wir gewinnen, während wir unsere Leistung erbringen. Sollte sich daraus ein zeitlicher Mehraufwand oder zusätzlicher Bedarf an Gerät oder Material ergeben, so ist dies vom Auftraggeber zu vergüten.

5. Arbeitsausführung

Dem Auftragnehmer allein obliegt die Bestimmung des Arbeitsumfanges, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten im Rahmen des erteilten Auftrages. Nach der Rohrreinigung werden - wenn nötig - neue Dichtungen eingebaut. Widerspricht der Auftraggeber dem Austausch der alten Dichtungen, übernimmt der Auftragnehmer keine Nachbesserung auf Dichtheit. Silikon- oder Dichtungsfugen, die zur Durchführung der Arbeiten geöffnet werden müssen, werden vom Auftragnehmer nicht erneuert.

Stellt sich im Laufe unserer Arbeiten, insbesondere bei der Verstopfungsbeseitigung heraus, dass die Leistung nicht oder nur mit einem unzumutbaren Aufwand erbracht werden kann, sind wir zum Abbruch der Arbeiten berechtigt, sowie zur Berechnung des bis zu dem Zeitpunkt betriebenen Aufwandes.

5.1 Arbeitserfolg

Unsere Arbeiten werden nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Sie sind Gegenstand eines Werkvertrages. Für einen Erfolg können wir dem Kunden jedoch keine Garantie geben, da in Abwasserrohren vor Arbeitsbeginn für den Auftragnehmer viele nicht kalkulier- und erkennbare Risiken und Unwägbarkeiten vorhanden sein können.

6. Preise

Unsere Preise gelten ausschließlich für Arbeiten, die mit unseren eigenen Werkzeugen und Geräten wie z. B. Hochdruckspülwagen, TV-Kanalkamera, Pumpen, Motorspiralen, Handwerkzeugen, usw. oder manuell ausgeführt werden. Die Preise werden jeweils gesondert auf der Rechnung angegeben; je nach Einsatz der einzelnen Gerätschaften, bzw. des Fahrzeugs. Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos bereit zu stellen oder von ihm auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gleiche gilt für Leitern, Gerüste und ähnliche Hilfsmittel. Zur Arbeitsausführung vom Auftragnehmer gemietete Maschinen und Geräte (Arbeitsbühnen, Gerüste, etc.), die vom Auftraggeber nicht bereitgestellt werden können, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Eventuell anfallende Abfallbeseitigungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden ebenfalls gesondert aufgeführt. Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19%.

Die Fahr- und Arbeitszeit des Monteurs wird grundsätzlich im nach AW berechnet (AW = Arbeitswert) abgerechnet, wobei 12 Arbeitswerte (1 AW= 5 Minuten) eine volle Monteurstunde ergeben. Zur Einsatzzeit gehören auch Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten der verwendeten Geräte.

Für die Kfz-Betriebskosten (Wartungskosten, Reparaturen, Betriebsstoffe, Abschreibungen, TÜV, etc.) wird eine An- und Abfahrtpauschale berechnet.

Ausgangspunkt der einzelnen Fahrzonen ist grundsätzlich der Firmensitz.

Arbeiten und Leistungen, die wir außerhalb der normalen Arbeitszeit (s.o. unter "Kontakt" - "Unsere Geschäftszeiten") etwa an Wochenenden und Feiertagen, werktags im Notdienst nach 17:00 Uhr, bzw. Freitag nach 15:00 Uhr oder unter

besonderen Erschwernissen erbringen, werden mit einem angemessenen Aufschlag berechnet.

Kann unsere Leistung, insbesondere bei der Verstopfungsbeseitigung und der Rohr- oder Fettabscheiderreinigung, wegen des Zustandes der Leitungen oder den sonstigen Gegebenheiten vor Ort nicht oder nicht vollständig erbracht werden, so steht uns die bis zum Abbruch der Arbeiten angefallene Vergütung ebenso zu, wie diejenige für eine erfolglose Anfahrt. Dies heißt insbesondere, dass Fettabscheider, Schächte und sonstige Zugänge stets frei zugänglich sein müssen.

Wir sind berechtigt, die Abnahme und Bezahlung in sich abgeschlossener Leistungsteile zu verlangen, § 640 Abs.1 S.3 BGB gilt entsprechend. Wir sind berechtigt, angemessene Abschläge zu verlangen.

6.1 Preise für Angebote

Bei angeforderten Angeboten zu planbaren Arbeiten kann grundsätzlich ein pauschaler Betrag in Höhe von 90,- Euro berechnet werden. Eine Rechnung hierzu wird dem Angebot beigelegt. Die Kosten setzen sich aus der Arbeitszeit zur Angebotserstellung sowie eines möglicherweise vorausgehendem Ortstermin zusammen. Bei Angebotsannahme und Auftragserteilung werden die Kosten in Höhe von 90,- Euro mit der Schlussrechnung verrechnet resp. wieder gutgeschrieben.

6.2 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, Zinsen und Mahngebühren zu erheben. Die Parteien vereinbaren eine Fälligkeit der Zahlung 14 Kalendertage nach Rechnungsstellung. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag gilt der nächstfolgende Arbeitstag als Fristende. Darüber hinaus wird die gesamte noch etwaige bestehende Restschuld fällig, auch falls andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen. In all diesen Fällen sind wir darüber hinaus berechtigt, unsere weiteren Arbeiten und Leistungen bis zum Ausgleich etwaiger offener Rechnungen durch den Auftraggeber einzustellen. Weitergehende gesetzlich Rechte bleiben unberührt.

7. Gewährleistung/Haftung

Mängel und Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung ausgeschlossen. Das gilt nicht für Fälle des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich bei Abnahme geltend zu machen.

Unsere Haftung für Schäden ist begrenzt. Die gesetzlich vorgegebene Haftung für schuldhaft verursachte Personenschäden bleibt ebenso unberührt, wie die Haftung für grobes Verschulden und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Haftung für Schäden, die nicht an der von uns bearbeiteten Anlage selbst entstehen, setzt entweder Vorsatz oder mindestens grobe Fahrlässigkeit voraus, sofern nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist. Ist eine wesentliche Vertragspflicht von uns verletzt worden, so ist der Schadensersatz beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Es wird keine Haftung für auftretende Schäden (Rohrbruch, Risse, usw.) bei alten Leitungssystemen die z. B. aus Guss, Steinzeug, Blei, Eternit, Ekazell o. ä. bestehen sowie bei modernen Kunststoffrohren, bei nicht fachgerecht verlegten Abwasserleitungen, bei den Arbeiten zur Verstopfungsbeseitigungen oder bei Fräsarbeiten oder Schäden, die durch während der Arbeiten austretende Inhalte der Abwasseranlage entstehen können, vom Auftragnehmer übernommen. Für die dadurch evtl. entstehenden Schäden die bei einem Riss oder Rohrbruch am oder im Haus, wie z.B. an Möbeln, Bodenbelägen, Wänden, Fassaden, usw. entstehen, übernehmen wir ebenfalls keine Haftung.

Die Fa. RGG übernimmt zudem keine Verantwortung für sämtliche unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die entstehen durch Arbeiten an bereits defekten (porösen, rissigen oder brüchigen) Entwässerungsgegenständen, Entwässerungsleitungen und/oder sonstige Anlagen.

Kommt es zu einem Schaden, weil eine Mitteilung des Auftraggeber nach Ziff. 3.1 dieser AGB nicht gemacht wurde, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Unsere Haftung ist auch ausgeschlossen, wenn ein Schaden dadurch entsteht, dass die von

uns bearbeitete Leitung entgegen gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen, Regeln der Technik oder ansonsten üblicher und zu erwartender Art und Weise aufgebaut oder verlegt ist

Bei starken Ablagerungen am Rohrsystem und für einen evtl. dadurch entstehenden Rückstau in andere Gewerke/Wohnungen kann der Auftragnehmer für Folgeschäden ebenfalls nicht haftbar gemacht werden. Ein Haftungsausschluss liegt ebenfalls vor, wenn Spiralen, Schläuche oder sonstige Werkzeuge, die aufgrund eines Umstandes in der Anlage stecken bleiben oder verloren gehen und trotz aller zumutbaren Bemühungen nicht mehr aus der Entsorgungseinrichtung zu lösen sind und dadurch ein Mehraufwand zur Freisetzung des Werkzeugs und Wiederherstellung der Anlage resultiert.

8. Reklamationen

Aufgrund der ständigen und täglichen Benutzung von Entwässerungsgegenständen und -leitungen bestehen auch ständig Störungsgefahren. Deshalb müssen uns berechtigte Reklamationen innerhalb einer Woche nach Ausführung der Reinigungsarbeiten schriftlich zugehen. Diese werden dann - soweit es sich nachweislich um eine tatsächliche Reklamation handelt - kostenfrei bearbeitet.

9. Rechnungen

Unsere Rechnungen sind, soweit nicht auf der Rechnung anders angegeben, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserstellung ohne Abzug zu zahlen. Bei Verzug berechnen wir Mahngebühren und evtl. Verzugszinsen.

10. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen unserer Auftraggeber gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen.

11. Sofern Zahlungsbedingungen und -fristen nicht eingehalten werden, Verzug eintritt oder nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden nach bankgemäßen Gesichtspunkten mindern, so können wir sämtliche Forderungen, auch Wechsel, ohne Rücksicht auf die vereinbarte Laufzeit fällig stellen.

12. In den unter Ziffer 11 genannten Fällen sind wir berechtigt, ausstehende Leistungen und Lieferungen so lange zu verweigern, bis sämtliche ausstehenden Forderungen beglichen wurden. Haben wir dazu aufgefordert und eine angemessene Frist gesetzt, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf der Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

13. Wurden uns über die Person des Vertragspartners unzutreffende Angaben gemacht und ist dadurch der Vertragszweck, insbesondere die Bezahlung unserer Leistung erheblich gefährdet, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

14. Die bis zum Rücktritt nach Ziffern 12, 13 erbrachte Leistung ist anteilig zu vergüten.

15. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess ist, sofern beide Vertragspartner Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Sondervermögen sind, für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Parteien, ist Görlitz.

16. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein sollten, oder diese AGB Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.